

Gymnasium Höhenkirchen-Siegersbrunn

| Bahnhofplatz 4 | 85635 Höhenkirchen-Siegersbrunn

Naturwissenschaftlich-
technologisches und
musisches Gymnasium

Tel.: 08102/99 35-0
Fax: 08102/99 35-129

Absenzenregelung in der Qualifikationsphase

1. Krankheit ohne angekündigte Leistungserhebung

1.1 Erkrankung vor Beginn des Unterrichts

Krankmeldung über das **Elternportal** (in Ausnahmefällen telefonische Benachrichtigung der Schule Tel.: 08102-9935-0) bis spätestens **7:45** Uhr unter Angabe des vollständigen Namens und des Jahrgangs. Grundsätzlich ist eine **Krankheitsbestätigung** inklusive Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern genügt die eigene Unterschrift, innerhalb von drei Tagen im OSK-Büro (Raum 1.09) abzugeben. Bei Krankheiten, die länger als **fünf Tage** dauern, ist beim zuständigen OSK ein **ärztliches Attest** vorzulegen.

1.2 Erkrankung während des Unterrichts

Befreiung nur durch **persönliche schriftliche Entlassung** durch die Fachlehrer der betroffenen Stunde (bei Meldung in der Pause ist die Lehrkraft der nachfolgenden Stunde zu kontaktieren), bei der zuständigen Oberstufenkoordination (OSK) oder im Sekretariat mit einem **Befreiungsformular** (vor dem OSK-Büro/Homepage/Sekretariat). Nach Rückkehr in den Unterricht, Vorlage des unterschriebenen Befreiungsformulars (Erziehungsberechtigter oder volljähriger Schüler/in) beim OSK.

2. Krankheit bei angekündigter Leistungserhebung (z.B. Referat, Klausur)

2.1 Erkrankung am Prüfungstag

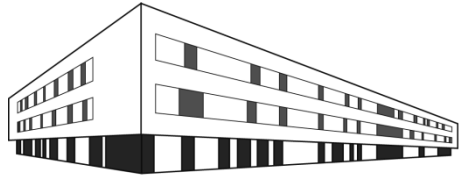
Die Schule muss am Prüfungstag unbedingt bis spätestens **7:45** Uhr über das **Elternportal** oder **telefonisch** (Tel.: 08102 9935-0) unter Angabe des vollständigen Namens, des Jahrgangs und der **Prüfung** (!) informiert werden. Innerhalb von fünf Tagen ist auch ein **ärztliches Attest** im Sekretariat (Raum 1.49) abzugeben. Dieses wird nur anerkannt, wenn es vom behandelnden Arzt persönlich am **Prüfungstag** ausgestellt ist. Bei Nichteinhaltung dieser Regelungen erlischt automatisch der Anspruch auf einen Nachholtermin. Dies zieht eine Bewertung der versäumten Leistungserhebung mit **0 Punkten** nach sich.

2.2 Befreiung während eines Prüfungstages

Die Schülerin/Der Schüler muss unverzüglich den betreffenden Kursleiter/die Kursleiterin verständigen und die Prüfungsunfähigkeit (dies gilt auch für Referate o.Ä.) durch ein **ärztliches Attest vom Tage** innerhalb von fünf Tagen (siehe 2.1) bestätigen lassen. Die Entlassung aus dem Unterricht erfolgt nur nach diesem Gespräch mit der betroffenen Kursleitung und einer entsprechenden **schriftlichen Befreiung** mit einer Unterschrift auf dem Befreiungsformular vom zuständigen OSK oder des Sekretariats (siehe 1.2).

2.3 Teilnahme nur an einer Leistungserhebung

Will eine Schülerin/ein Schüler trotz Krankheit an einer angekündigten Leistungserhebung teilnehmen, wird diese definitiv gewertet. Auch mit Vorlage eines ärztlichen Attests besteht kein Anspruch auf Rücknahme der Note.



Gymnasium Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Naturwissenschaftlich-
technologisches und
musisches Gymnasium

Tel.: 08102/99 35-0
Fax: 08102/99 35-129

3. Antrag auf Beurlaubung bei vorhersehbarer Abwesenheit (z.B. terminierter Arztbesuch, Führerscheinprüfung)

Ein Antrag ist **spätestens eine Woche** vor dem Termin über das Elternportal **und** die zusätzliche Abgabe eines von einem Erziehungsberechtigten oder von der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler unterschriebenen Formulars beim zuständigen OSK zu stellen. Für Tage mit angekündigten Leistungserhebungen wird grundsätzlich keine Befreiung erteilt.

4. Attestpflicht

Bei auffälliger **Häufung von Fehlzeiten** einer Oberstufenschülerin/eines Oberstufenschülers, auch in einzelnen Fächern (!), kann die Schule die **Attestpflicht** aussprechen. Das bedeutet, für **jede Fehlzeit** muss die/der Betroffene der Schule ein ärztliches Attest vorlegen.

5. Ersatzprüfung

Nach § 27 (2)–(4) der Gymnasialen Schulordnung (GSO) kann die Kursleitung eine Ersatzprüfung (sowohl mündlich wie auch schriftlich) ansetzen, wenn die **Leistungen** der Oberstufenschülerin/des Oberstufenschülers infolge gehäufter Absenzen nicht ausreichend beurteilt werden können. Dies gilt auch für das **wiederholte Versäumnis** mehrerer angekündigter Leistungsnachweise ungeachtet erfolgter schriftlicher Entschuldigungen. Der Prüfungsstoff kann sich auf den ganzen Ausbildungsabschnitt beziehen.

6. Grundsätzliches

Die Kursräume sind grundsätzlich **pünktlich** aufzusuchen. **Verspätetes Erscheinen** wird von der Kursleitung notiert und zieht im Wiederholungsfall Ordnungsmaßnahmen nach sich. Jegliche individuell **versäumten Unterrichtsinhalte** sind unverzüglich nachzuholen und können bei schriftlichen Leistungserhebungen abgeprüft werden.

Höhenkirchen-Siegertsbrunn, August 2018

gez. Claudia Gantke (Schulleiterin)
(Oberstufenkoordination)

K.

Schwegmann/

S.

Schraml